

16.06.93

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Bedingungen zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland im Europäischen Binnenmarkt (Standortsicherungsgesetz - StandOG)

Punkt 3 der 658. Sitzung des Bundesrates am 18. Juni 1993

Der Bundesrat möge zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund verlangen:

Zu Artikel 1 a - neu - (§§ 2, 10 BBesG)

Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1 a eingefügt:

Artikel 1 a
Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 1993 (BGBl. I S. 342), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Ihnen kann darüberhinaus ein Zuschuß zu den Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle mit öffentlichen Verkehrsmitteln gewährt werden."

Ausgeliert am 16. JUNI 1993

2. In § 10 werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:

"Ein Zuschuß zu den Fahrtkosten des öffentlichen Personennahverkehrs im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 ist nicht auf die Besoldung anzurechnen. Das gleiche gilt, wenn der Bedienstete aufgrund seines Dienstverhältnisses öffentliche Verkehrsmittel unentgeltlich oder verbilligt zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen kann."

Begründung:

Der Bundesrat hat in seiner 647. Sitzung am 16. Oktober 1992 einen Gesetzentwurf zur Schaffung der besoldungs- und steuerrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Arbeitgeberzuschüssen zur Benutzung des ÖPNV ("Job-Ticket") beschlossen (vgl. Drucksache 339/92 - Beschluß -). Dieser Gesetzentwurf des Bundesrates besteht aus zwei Elementen. Durch eine Änderung des Einkommensteuergesetzes soll erreicht werden, daß Zuschüsse des Arbeitgebers für die Benutzung von Bussen und Bahnen steuerfrei bleiben. Die Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes zielt darauf ab, daß Zuschüsse an Beamte zu den Fahrtkosten des ÖPNV zulässig sind und nicht auf die Besoldung angerechnet werden.

Der Bundestag hat lediglich die Änderung des Einkommensteuergesetzes in das Standortsicherungsgesetz eingefügt, jedoch die Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes nicht in das Standortsicherungsgesetz übernommen. Dies soll durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses erreicht werden.

Die Bundesregierung hat sich in ihrer Gegenäußerung zum Gesetzentwurf des Bundesrates (vgl. Bundestags-Drucksache 12/4123) dahingehend geäußert, daß es sich bei dem Zuschuß des Dienstherrn um keine besoldungsrechtliche Leistung handeln würde, so daß die vorgeschlagene Gesetzesänderung nur klarstellenden Charakter hätte und daher entbehrlich sei. Diese Auffassung ist nicht überzeugend.

Selbst wenn man, der - im übrigen umstrittenen - Rechtsauffassung der Bundesregierung folgt, erscheint die Klarstellung geboten. In der Vergangenheit wurden zahlreiche Initiativen zur Einführung eines "Job-Tickets" im öffentlichen Dienst mit der Begründung abgelehnt, daß der Zuschuß an die Beamten auf die Besoldung angerechnet werden müßte. Falls man entgegen der Rechtsauffassung der Bundesregierung der vorgesehenen Regelung konstitutive Bedeutung beimessen würde, ist nicht mit unzumutbaren Mehrausgaben für die öffentliche Hand zu rechnen, da es dem jeweiligen Dienstherrn freigestellt ist, inwieweit er ein Job-Ticket in seinem Bereich einführt.